



STATUTEN

Gewerbeverein

Weggis, Rigi-Kaltbad

Postfach 104, 6353 Weggis

Statuten des Gewerbevereines Weggis, Rigi-Kaltbad und Hertenstein

Im festen Willen zum engen Zusammenschluss und in der Absicht, in Wort und Tat den Gewerbestand zu fördern und zu festigen, gibt sich der Gewerbeverein Weggis nachfolgende Statuten:

I. Allgemeines

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Mit Namen "Gewerbeverein Weggis" (nachfolgend auch GVW genannt), besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZBG mit Sitz in Weggis.

Der GVW ist ordentliches Mitglied beim Gewerbeverband des Kantons Luzern.

Art. 2 Zweck

Der GVW bezweckt die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmungen aus Handwerk, Fabrikation, Handel und Dienstleistungen im Raume der Gemeinde von Weggis.

Art. 3 Besondere Aufgaben

Der GVW bemüht sich um die lokale und regionale Interessenwahrung des einheimischen Gewerbes.

Mit gesellschaftlichen Anlässen und vereinsinternen Veranstaltungen soll der branchenübergreifende Kontakt sowie die Verbreitung des gewerblichen Gedankengutes gefördert werden.

Mit gezielten Aktivitäten sucht der Verein den Kontakt zur Kundschaft und pflegt im guten Verhältnis zwischen Kunde und Unternehmer das Gewerbeimage.

Als Organisation von interessierten Mitbürgern will der Verein auch auf gemeinde- und regionalpolitischer Ebene Aktivitäten entfalten. Er sucht deshalb den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen und den Behörden.

II. Bestimmungen über die Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedarten (Grundsatz)

Der GVW besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern

Art. 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche und juristische Personen, welche Wohnsitz und / oder Geschäftsdomizil in Weggis haben, aufgenommen. Ebenso können sich Wirtschaftsfachleute und Kaderpersonen von Unternehmungen in vorerwähntem Sinne dem GVW anschliessen.

Art. 6 Freimitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die ordentliche Generalversammlung Personen, welche während Jahren die Vereinsmitgliedschaft inne hatte und das Geschäft auflösen oder einem Nachfolger übergeben und Kaderleute, welche eine Firma während Jahren im GVW aktiv vertreten haben zu Freimitgliedern ernennen. Diese Freimitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und ist beitragsfrei.

Auf Gesuch hin kann der Vorstand im Rahmen des Art. 8 hienach Person welche zum Nutzen des Vereines und seiner Mitglieder tätig sind oder waren, sowie Personen, welche aus Überzeugung den Anschluss an den GVW suchen, als Freimitglieder aufnehmen. Diese Freimitgliedschaft ist ebenfalls an die Person gebunden. Ueber die Höhe der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

Alle Freimitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den GVW oder um das Luzerner Gewerbe verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und bewirkt Einzelmitgliedschaft beim Verein. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben volles Stimm- und Wahlrecht.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 8 Beitritt

Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet. Beitrittsgesuche können, ausnahmsweise ohne Angabe von Gründen, abgewiesen werden.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereines, Aufgabe des Geschäftes (siehe Art. 6 hievov), Löschung der Firma, Austritt, Ausschluss und Tod.

Art. 10 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des GVW oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe und auf begründeten Antrag seitens der Mitglieder jederzeit ausgesprochen werden. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht binnen 30 Tagen zu. Rekursinstanz bildet die nächste ordentliche Generalversammlung.

Art. 12 Wirkungen von Austritt und Ausschluss

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren unverzüglich die Mitgliedschaft beim GVW und somit jeden Anspruch auf dessen Vermögen. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem GVW für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar.

IV. Wirkungen der Mitgliedschaft

Art. 13 Rechte der Mitglieder

Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu. Insbesondere haben alle Mitglieder das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des Vereines unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen des GVW und des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen,

Art. 14 Ausübung der Rechte und das Antragsrecht

Die Mitglieder üben ihre Rechte grundsätzlich an der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge an der Generalversammlung vorzubringen. Anträge sind jeweilen bis 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied für sich und seine gesamte Firma sowie für allfällige Zweigniederlassung die vorliegenden Statuten, die bestehenden oder noch zu erlassender Anhänge und Reglemente einzuhalten. Die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sowie des Dachverbandes sind zu befolgen.

V. Organisation des Vereines

Art. 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 17 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines und findet ordentlicherweise im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Art. 26 hienach einberufen.

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, welche ihr durch dies(Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme von Berichten aus Kommissionen und Fachgruppen
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Voranschlages
- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälligen Sonderbeiträge
- Erneuerung und Aenderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Kenntnisnahme von Mutationen und Ernennungen von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Erteilung von Weisungen und Aufträgen an die anderen Organe

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von fünfundzwanzig Mitgliedern oder in dringenden Fällen vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Art. 19 Der Vorstand

Der Vorstand bildet das geschäftsführende Organ des GVW und besteht aus 5 - 9 Mitgliedern.

Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie den Ressortverantwortlichen für Finanzen, Administration und Information zusammen. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand stehen insbesondere nachfolgende Befugnisse zu:

- Vertretung des Vereines nach aussen
- Führen und Verwaltung des Vereines
- Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Reglementen
- Einberufung und Vorbereitung von Generalversammlungen
- Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Vereinsorgane, Kommissionen und Fachgruppen
- Bestimmung der Delegierten sowie weiterer Vertreter in die Organe des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern und anderer Organisationen und Institutionen
- Bildung und Entlastung von Kommissionen und Fachgruppen Erledigung aller anderen Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetz oder Generalversammlung zugewiesen sind.

Art. 20 Unterschriftenordnung

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident führen zusammen mit den Ressortverantwortlichen für Finanzen und Administration die rechtliche Unterschrift. Letztere zeichnen nicht zusammen.

Andere oder weitergehende Unterschriftenberechtigungen kann der Vorstand jederzeit erlassen.

Art. 21 Kontrollstelle

Zwei Rechnungsrevisoren bilden die Kontrollstelle des GVW.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Tätigkeiten des Vereines und stellt der ordentlichen Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht entsprechenden Antrag.

Art. 22 Kommissionen und Fachgruppen

Zur Beratung der einzelnen Organe können Kommissionen und Fachgruppen gebildet werden. Zusammensetzung, Auftrag und Organisation; werden jeweils in einem kurzen Pflichtenheft angeordnet.

Kommissionen erfüllen einen dauernden Auftrag und erstatten mindestens einmal jährlich Bericht an das sie einsetzende Organ.

Fachgruppen erfüllen einen speziell zugewiesenen Auftrag und werde nach dessen Erfüllung, mit Schlussbericht an das zuständige Organ entlassen

VI. Finanzen

Art. 23 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24 Einnahmen

Die Einnahmen des GVW bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, Zinsen und Zuwendungen jeglicher Art.

Je nach Bedarf können durch Beschluss der Generalversammlung Sonderbeiträge erhoben werden.

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des GVW haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Geschäftsordnung und Stimmrecht

Die Organe, Kommissionen und Fachgruppen des Vereines fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängiger beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offenen abgegebenen Stimmen.

Vereinsmitglieder und Funktionäre haben in den jeweiligen Gremien je eine Stimme. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

In der Regel sind alle Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen einundzwanzig Tage vor deren Stattfinden schriftlich den Einzuladenden anzuzeigen.

Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

Art. 27 Wahlrhythmus und Amtsdauer

Die Organe, alle Funktionäre und Vereinsvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 28 Statutenänderungen

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern in geeigneter Form rechtzeitig anzuzeigen.

Art. 29 Auflösung des Vereines

Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Generalversammlung durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden.

Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Sobald sich jedoch noch zehn Mitglieder für den Weiterbestand aussprechen, wird die Auflösung nicht rechtskräftig.

Bei Auflösung sind ein allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv während mindestens zehn Jahren zugunsten einer Neugründung bei der Gemeinde Weggis zu hinterlegen. Eine Verwendung des Vermögens und die Herausgabe des Archives dürfen nur zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Vereines erfolgen. Der Entscheid hierüber steht dem Zentralvorstand des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern zu.

Art. 30 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Statuten wurden dem Zentralvorstand des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern vorgelegt und von diesem ohne Aenderungen genehmigt. (Art. 20 der Statuten des Dachverbandes)

Sie ersetzen alle vorhergehenden Bestimmungen und treten mit sofortiger Wirkung nach Genehmigung durch die ordentliche Genera versammlung in Kraft.

Ort / Datum

Gewerbeverein Weggis

Weggis, 18. Mai 1995

Der Präsident

Der Aktuar